

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2008

Nr. 2008/1501

KR.Nr. ID 108/2008 (BJD)

Dringliche Interpellation Fraktion FdP: Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft (26.08.2008) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Das Verhalten der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung am Amtsgericht Olten im Fall Vera/ Pevos ist zu Recht ins Schussfeld der Kritik geraten. Es handelt sich dabei aber nur um einen letzten Tropfen, der das Fass zum Überlaufen gebracht hat: Die Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft sind seit Jahren offenkundig und leider sind keine Verbesserungen erkennbar.

Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft hat zwischenzeitlich erheblichen Schaden genommen. Es besteht deshalb ein öffentliches Interesse an einer möglichst raschen und umfassenden politischen Aufarbeitung; Dringlichkeit ist aus diesem Grunde gegeben. Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Weshalb wurde seinerzeit der in jeder Hinsicht höchst anspruchsvolle und brisante Fall Vera/Pevos ausgerechnet einem jungen und unerfahrenen Juristen übergeben? Wäre es nicht angebracht gewesen, diesen Fall zur Chefsache zu erklären oder wenigstens einem erfahrenen Untersuchungsrichter anzuvertrauen?
2. Verfügt Martin Zeltner über ein Anwaltspatent? Wieviele Verfahren hat Martin Zeltner selbstständig geführt, wie oft ist er bisher vor Gericht aufgetreten und über welche Erfahrungen mit Anwälten verfügte er? Wie wurden die seinerzeitigen Untersuchungsrichter auf ihre neue Rolle als Staatsanwälte vorbereitet?
3. Wie wurde Martin Zeltner im Vorfeld der Hauptverhandlung und nach Rückweisung der Schlussverfügung betreut und geführt (fachlich und personell)? Wie wurde seine Arbeit von den Vorgesetzten beurteilt?
4. Inwiefern wurde seitens Gerichtspräsidentin und Strafverteidiger die Verletzung des Anklageprinzips geltend gemacht? Was hat der Oberstaatsanwalt konkret unternommen, nachdem die Gerichtspräsidentin die Schlussverfügung als mangelhaft zurückgewiesen hat? Wurde diese nochmals materiell und formalrechtlich geprüft und überarbeitet oder lediglich ergänzt? Wurde erwogen, einen anderen Staatsanwalt mit der Fallführung zu betrauen oder dem zuständigen Staatsanwalt einen zweiten Staatsanwalt oder den Oberstaatsanwalt beizugeben? Wurde ein Fachexperte beigezogen, um bei der Behebung der gerügten Mängel behilflich zu sein?

5. Was wurde bei der Staatsanwaltschaft generell hinsichtlich Qualitätssicherung veranlasst?
6. Wie rechtfertigte sich die Ferienabwesenheit des Staatsanwalts während der Plädoyers der Strafverteidiger? Wieso wurde der Staatsanwalt nicht wenigstens vertreten? Weshalb wurde zum Vornherein auf eine Replik verzichtet und wie ist dieser Umstand fachlich und disziplinarisch zu würdigen? Sind andere Fälle bekannt, in denen ein Staatsanwalt in gleicher oder ähnlicher Weise gehandelt hat? Ist der Staatsanwaltschaft bekannt, was seitens der Strafverteidigung genau ins Feld geführt wurde? Wenn nein: Wie gedenkt sie, nun eine umfassende Würdigung des Urteils vorzunehmen und wie will sie sich in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren auf die Argumente der Verteidigung vorbereiten?
7. Was hat der zuständige Regierungsrat in seiner Führungskompetenz unternommen, damit es im Falle Vera/Pevos nach der Rückweisung des Amtsgerichtes angesichts der ihm bekannten rechtlichen, wirtschaftlichen und mittlerweile politischen Tragweite nicht zu weiteren Pannen kommt? Wurden namentlich dem Oberstaatsanwalt Weisungen erteilt oder wurde mit ihm wenigstens ein Gespräch geführt? Ist die Regierung der Auffassung, dass der zuständige Departementsvorsteher angesichts der seit langem bekannten Mängel seine Führungsverantwortung gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Oberstaatsanwalt in der gebotenen Weise wahrgenommen hat?
8. Geniesst der Oberstaatsanwalt weiterhin das Vertrauen der Regierung? Glaubt der Regierungsrat, dass der Oberstaatsanwalt die geeignete Person ist, das angeschlagene Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft wieder zu gewinnen und die Lösung der anstehenden Herausforderungen zu lösen? Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörde wieder herzustellen, sind namentlich personelle Konsequenzen eine mögliche Option?
9. Welche Auswirkungen können allfällige Freisprüche im Strafverfahren im Hinblick auf die noch hängigen Zivilverfahren für die Geschädigten haben?
10. Wie gross insgesamt ist der finanzielle Aufwand, der dem Kanton Solothurn nach dem erstinstanzlichen Verfahren bisher erwachsen ist (sämtlicher Personalaufwand, Auslagen, Parteientschädigungen, Expertenhonore etc.)?
11. Trifft es zu, dass die Staatsanwaltschaft einen PR-Berater angestellt hat? Wenn ja: wie rechtfertigt sich diese Massnahme und mit welchen Kosten ist sie verbunden?

2. **Begründung (Vorstosstext)**

3. **Dringlichkeit**

Der Kantonsrat hat am 26. August 2008 die Dringlichkeit beschlossen.

4. **Stellungnahme des Regierungsrates**

4.1 Zu Frage 1

Ursprünglich war der Leiter der Wirtschaftsabteilung des Untersuchungsrichteramtes, Untersuchungsrichter (UR) Klaus Koschmann, für das Verfahren zuständig. In der Person von Martin Zeltner, damals jur. Sekretär der Staatsanwaltschaft, konnte ein geeigneter Jurist mit dem nötigen Wissen und Erfahrung gefunden werden, der sich ausschliesslich diesem Verfahren widmen konnte. Als Martin Zeltner zusagte, wurde in seiner Anwesenheit an einer Sitzung mit Justizdirektor Walter Straumann, dem damaligen Staatsanwalt Matthias Welter und dem 1. Untersuchungsrichter Toni Blaser gemeinsam beschlossen, Martin Zeltner durch den Regierungsrat als a.o. UR einsetzen zu lassen und mit dem Fall Vera/Pevos zu beauftragen.

4.2 Zu Frage 2

Martin Zeltner ist Fürsprech (Rechtsanwalt) und Notar. Bevor er seine Tätigkeit als a.o. UR aufnahm, war er als Anwalt tätig, Gerichtsschreiber am Richteramt Dorneck-Thierstein und jur. Sekretär bei der Staatsanwaltschaft. In allen diesen Funktionen hatte er Wirtschaftsstrafverfahren bearbeitet (Fall Brack, Dornach; EKO-Bank Olten, Kantonalbank und Bank in Kriegstetten). Die Untersuchungsrichter wurden durch das Obergericht (OR R. Montanari) und den Oberstaatsanwalt in einem mehrtägigen Seminar von Jürg Sollberger in ihre neue Aufgabe eingeführt.

4.3 Zu Frage 3

Ein vom Kantonsrat gewählter Staatsanwalt muss in der Lage sein, auch schwierige Strafverfahren selbständig zu führen. Martin Zeltner wird vom Oberstaatsanwalt als qualifizierter Mitarbeiter beurteilt, dessen Arbeit zu keinen besonderen Beanstandungen Anlass gebe. Weitere Ausführungen sind im Hinblick auf das eingeleitete Disziplinarverfahren nicht opportun.

4.4 Zu Frage 4

Die Gerichtspräsidentin hat die Schlussverfügung nach dem Urteil des Obergerichtes vom Dezember 2006 nicht mehr zurückgewiesen, sondern es dem Staatsanwalt überlassen, ob er die Schlussverfügung überarbeiten möchte. Die Staatsanwaltschaft war auch damals der Meinung, dass die Schlussverfügung als Urteilsgrundlage genügt. Trotzdem wurde nach ihrer Aussage versucht, den Anliegen des Gerichtes so gut wie möglich Rechnung zu tragen. Ausserdem wurde die Schlussverfügung von den inzwischen verjährten Vorhalten entschlackt. Dieses Vorgehen war mit dem Oberstaatsanwalt abgesprochen. Nach Auffassung des Oberstaatsanwalts bestand keine Veranlassung, einen anderen oder einen zweiten Staatsanwalt mit der Fallführung zu beauftragen.

4.5 Zu Frage 5

Die Qualitätsüberprüfung setzt umfassende Fall- und Aktenkenntnis voraus. Daher sollen in künftigen Strafuntersuchungen derselben Dimension von Anfang an mehrere Staatsanwälte eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppe "Optimierung" schlägt als Massnahme ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) vor.

4.6 Zu Frage 6

Diese Fragen betreffen das laufende Disziplinarverfahren, weshalb hier dazu nicht Stellung genommen wird.

4.7 Zu Frage 7

Die Strafverfolgung ist unabhängig. Der Oberstaatsanwalt ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Anspruchs im Kanton verantwortlich. Er ist dabei nicht an Weisungen gebunden (§ 72 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 125.12). Die Aufsicht des Regierungsrats gemäss § 108 GOG kann deshalb keine fachliche sein. Sie ist rein administrativ.

Dem Regierungsrat stand und steht somit kein Weisungsrecht zu. Das Departement führt mit dem Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreterin – wie mit den andern Ämtern – alle 2 bis 3 Wochen einen Amtsrapport durch, in dem es in erster Linie um Informationen und um administrative Belange geht, in denen die Exekutive Aufsichtsfunktion über die Staatsanwaltschaft hat. Das Departement hat dabei keine Kompetenz, im fachlichen Bereich, also etwa der Frage, welcher Staatsanwalt wie eine Anklage in einem bestimmten Fall vertritt, Einfluss zu nehmen. Deshalb kann dem zuständigen Departementsvorsteher in keiner Weise der Vorwurf gemacht werden, er habe seine Führungsverantwortung nicht in gebotener Weise wahrgenommen.

4.8 Zu Frage 8

Das Verhalten der Staatsanwaltschaft, also des Oberstaatsanwaltes und des zuständigen Staatsanwaltes im Verfahren Vera/Pevos vor Amtsgericht Olten hat dem Ansehen der Strafverfolgung und der Justiz im Kanton Solothurn Schaden zugeführt. Wir haben klar zum Ausdruck gebracht, dass dieses Verhalten nicht zu akzeptieren ist und haben deshalb ein Disziplinarverfahren gegen beide Vertreter der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Das Verfahren wird ergeben, ob Dienstpflichtverletzungen vorliegen und wenn ja, welchen Einfluss diese auf das Arbeitsverhältnis des Staates mit dem Staatsanwalt und dem Oberstaatsanwalt haben. Indessen ist klar, dass allein die Einleitung eines Disziplinarverfahrens das gegenseitige Vertrauensverhältnis belastet. Vor dem Hintergrund der Vorkommnisse im Fall Vera/Pevos ist auch die Frage zu stellen, ob der Bericht kpm die Optimierungsmöglichkeiten im Bereich Führung und Kultur richtig gewichtet. Erst das Ergebnis der im Führungsbereich der Oberstaatsanwaltschaft aufgenommenen diesbezüglichen Abklärungen und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens werden die Grundlage für die endgültige Beantwortung der gestellten Fragen abgeben.

4.9 Zu Frage 9

Diese Frage zu beurteilen, ist nicht Sache des Regierungsrates.

4.10 Zu Frage 10

In der Beantwortung der Interpellation der FdP-Fraktion (RRB-Nr. 2007/989; Kr.Nr. I 041/2007) hat der Regierungsrat am 12. Juni 2007 folgenden "Circa"-Aufwand bekannt gegeben (Ziff. 3.8 zu Frage 7):

- Polizei Kanton Solothurn: 720'000 Franken
- a.o. UR: 364'000 Franken
- Rechtsexperte: 6'000 Franken
- Amtsgericht: 110'000 Franken

Seither sind bei der Staatsanwaltschaft Kosten von grob geschätzt 50'000 Franken, dazugekommen. Die Gerichtskosten sind nicht beziffert worden (da zulasten Staat). Das Urteil des Amtsgerichtes ist überdies noch nicht rechtskräftig.

4.11 Zu Frage 11

Die Staatsanwaltschaft hat einen PR-Fachmann beigezogen, um mit diesem ein PR-Konzept auszu-
arbeiten. Es geht um die Frage, wie der in § 30 Strafprozessordnung (StPO; BGS 321.1) nieder-
gelegte Auftrag, die Presse und die elektronischen Medien zu orientieren, am besten erfüllt und
gleichzeitig das Ansehen der Staatsanwaltschaft verbessert werden kann. Die Kosten für das Konzept
belaufen sich auf CHF 2'500 Franken. Der weitere Aufwand wird im Auftragsverhältnis nach einem
branchenüblichen Stundenansatz abgerechnet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatsanwaltschaft (2)
Gerichtsverwaltung (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat